

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebersicht der merkwuerdigsten Begebenheiten

Uebersicht der merkwürdigsten Begebenheiten,

die sich seit dem Julius 1869 bis zur nemlichen Zeit 1870 zugetragen haben.

Seit dem Erscheinen unsers Kalenders für 1870 haben in Frankreich bemerkenswerthe Ereignisse stattgehabt. Wir wollen sie in Kürze darlegen.

Durch die Wahlen von 1869, besonders durch jene der großen Städte, als Paris, Lyon, Marseille, u., ist für den gesetzgebenden Körper ein Kern von liberalen Männern gewählt worden, die auf den Absolutismus und die Gewaltautorität einwirkten, welche die Frucht der früheren Wahlen gewesen. Hundertsechzehn Deputirte, an ihrer Spitze Hr. E. Dllivier, unterzeichneten einen Aufruf an die Regierung, worin sie eine Reform begehrten. Der Kaiser, dem die moralische Tragweite der liberalen Bewegung nicht entging, schloß sich derselben an. Durch Dekret vom 12. Juli vertagte er die kaum zu einer außergewöhnlichen Sitzung zur Prüfung der Mandate versammelten Kammer, und überschiedte ihr folgendes Sendschreiben:

„Meine Herren Deputirten,

„Durch ihre Erklärung vom 28. Juni hat meine Regierung Ihnen kund gemacht, daß gleich bei Eröffnung der nächsten gewöhnlichen Session sie den Staatsgewalten die Entschließungen und Projekte, welche ihr am geeignetsten erschienen hätten, die Wünsche des Landes zu verwirklichen, zur hohen Würdigung vorlegen würde.

„Wie es jedoch scheint, wünscht der gesetzgebende Körper gleich jetzt die Reformen zu kennen, welche meine Regierung beschlossen hat.

„Ich erachte es für nützlich, diesen Streben entgegenzukommen.

„Meine feste Absicht ist, der gesetzgebende Körper darf davon überzeugt sein, seinen Befugnissen die mit den Grundlagen der Verfassung vereinbarliche Ausdehnung zu geben, und ich setze ihm durch diese Botschaft die Entschließungen auseinander, die ich im Rathe gefaßt habe.

„Der Senat wird sobald wie möglich zusammenberufen werden, um folgende Fragen zu prüfen:

„1. Berechtigung des gesetzgebenden Körpers,

sein Reglement zu machen und sein Bureau zu erwählen;

„2. Vereinfachung des Verfahrens für Vorlegung und Prüfung der Amendements;

„3. Verpflichtung für die Regierung, die Tarifänderungen, welche in der Zukunft durch internationale Verträge ausbedungen würden, der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers anheimzustellen;

„4. Votirung des Budgets nach Kapiteln, um die Controle des gesetzgebenden Körpers vollständiger zu machen;

„5. Abschaffung der gegenwärtig bestehenden Undereinbarkeit zwischen dem Deputirtenmandat und gewissen Staatsämtern, namentlich dem Ministeramte;

„6. Erweiterung der Ausübung des Interpellationsrechts.

„Meine Regierung wird auch die Fragen studiren, welche die Verrichtungen des Senats betheiligen.

„Die wirksamere Haftgemeinschaft, welche zwischen den Kammern und meiner Regierung durch die Befugniß, gleichzeitig das Ministeramt und das gesetzgebende Mandat auszuüben, hergestellt werden wird, die Anwesenheit sämtlicher Minister in den Kammern, die Berathung der Staatsangelegenheiten im Conseil, ein aufrichtiges Einverständnis mit der Majorität, begründen für das Land alle Bürgschaften, die wir in unserer gemeinschaftlichen Sorgfalt erstreben.

„Ich habe schon mehrmals gezeigt, wie sehr ich geneigt bin, im öffentlichen Interesse gewisse Vorrechte aufzugeben. Die Aenderungen, welche ich vorzuschlagen entschlossen bin, sind die natürliche Entwicklung derjenigen, welche allmählig in die Institutionen des Kaiserreichs eingeführt wurden; sie sollen übrigens die Vorrechte unverfehrt lassen, welche das Volk mir ausdrücklicher anvertraut hat und welche die wesentlichen Bedingungen einer Staatsgewalt sind, Schutzwehr der Ordnung und der Gesellschaft.“

Die verschiedenen vom Kaiser vorgeschlagenen Reformen wurden von der Kammer mit den lebhaftesten Zustimmungen empfangen. Die amt-

lichen Minister reichten dem Kaiser ihre Entlassung ein, die angenommen wurde; sie fuhren jedoch fort, die Geschäfte ihrer respectiven Departemente bis zur Ernennung ihrer Nachfolger zu besorgen.

Der Senat versammelte sich den 2. August, um folgenden Senatsbeschluss zu vernehmen und zu erörtern, welchen er am 7. September mit 134 Stimmen gegen 3 annahm:

Art. 1. Der Kaiser und der gesetzgebende Körper haben die Initiative der Gesetze.

Art. 2. Die Minister hängen nur vom Kaiser ab. Sie berathen im Conseil unter seinem Vorsitz. Sie sind verantwortlich. Sie können nur vom Senat in Anklage veretzt werden.

Art. 3. Die Minister können Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers sein. Sie haben Eintritt in die eine und in die andere Versammlung und sollen angehört werden, wenn sie es verlangen.

Art. 4. Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Das Begehren von fünf Mitgliedern genügt, auf daß er sich in geheimes Comité forme. Der Senat macht sein inneres Reglement.

Art. 5. Der Senat kann, indem er die Aenderungen andeutet, die ihm mit dem Gesetz verträglich scheinen, beschließen, daß dasselbe an den gesetzgebenden Körper zu einer neuen Berathung zurückgewiesen werde. Er kann jedenfalls durch einen motivirten Beschluss sich der Promulgation eines Gesetzes widersetzen.

Art. 6. Der gesetzgebende Körper macht sein inneres Reglement. Bei Eröffnung einer jeden Session ernannt er seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Sekretäre. Er ernannt seine Quästoren.

Art. 7. Jedes Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers hat das Recht, eine Interpellation an die Regierung zu richten. Motivirte Tagesordnungen können angenommen werden. Die Ueberweisung der motivirten Tagesordnung an die Büreaus geschieht von Rechtswegen, wenn die Regierung dieselbe verlanzt.

Art. 8. Kein Amendement kann zur Berathung gebracht werden, wenn es nicht an die Commission, welche mit der Prüfung des Gesetzentwurfs beauftragt ist, geschickt und der Regierung mitgetheilt worden ist. Wenn die Regierung das Amendement nicht annimmt, gibt der Staatsrath sein Gutachten; der gesetzgebende Körper spricht hierauf definitiv aus.

Art. 9. Das Budget der Ausgaben wird dem gesetzgebenden Körper nach Kapiteln und Artikeln vorgelegt. Das Budget eines jeden Mi-

nisteriums wird per Kapitel votirt, gemäß dem Verzeichnisse, welches dem gegenwärtigen Senatusconsultus beigefügt ist.

Art. 10. Die Aenderungen, welche künftighin in Zoll- und Posttarifen durch internationale Verträge gemacht werden, werden nur kraft eines Gesetzes obligatorisch sein.

Art. 11. Die Beziehungen des Senats, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsrathes mit dem Kaiser und unter einander werden durch ein kaiserliches Dekret geregelt.

Art. 12. Sind abgeschafft alle dem gegenwärtigen Senatusconsultus zuwiderlaufenden Verfügungen, und namentlich die Bestimmungen der Artikel 6 (2. Paragraph), 8, 13, 24 (2. Paragraph), 26, 40, 43, 44 der Constitution und des Art. 1 des Senatsbeschlusses vom 31. Dezember 1861.

Die Kammern wurden neuerdings den 29. Dezember zusammenberufen und in seiner Eröffnungsrede sagte der Kaiser den um ihn versammelten Senatoren und Deputirten:

„Uns liegt es jetzt ob, in die Gesetze und die Sitten die Prinzipien einzuführen, die aufgestellt wurden.“

„Die Maßregeln, welche die Minister euerm Gutachten vorlegen werden, tragen alle das Gepräge eines aufrichtigen Liberalismus.“

Se. Majestät bezeichnete alsdann die hauptsächlichsten davon und endigte die Rede mit diesen Worten:

„Sie werden nun, meine Herren, die außergewöhnliche Session wieder ergreifen, welche durch die Vorlage des Senatusconsultus unterbrochen worden ist. Nach der Bewährung der Vollmachten wird die gewöhnliche Session unmittelbar beginnen. Sie wird, ich be,weifle es nicht, glückliche Ergebnisse herbeiführen. Die großen Staatscorps, enger vereint, werden sich verständigen, um die jüngsten in der Verfassung gemachten Aenderungen loyal anzuwenden. Die direktere Theilnahme des Landes an seinen eigenen Geschäften wird für das Kaiserreich eine neue Kraft sein.“

„Die Versammlungen haben in Zukunft einen größern Theil von Verantwortlichkeit, sie mögen denselben für die Größe und das Wohl der Nation verwenden! Mögen die verschiedenen Meinungsfärbungen schwinden, wenn das allgemeine Interesse es erfordert, und die Kammern durch ihre Einsicht und ihre Vaterlandsliebe beweisen, daß Frankreich fähig ist, ohne in bedauerliche Erzeße zu fallen, die freien Institutionen zu erlangen, welche die Ehre der gesitteten Länder sind.“

Am 27. Dezember schrieb Sr. Majestät an Hrn. E. Olivier einen Brief, worin Sie denselben ersuchten, Ihr die Personen anzugeben, die mit ihm ein gleichgesinntes Cabinet bilden können, welches getreu die Mehrheit des gesetzgebenden Körpers ausspricht, und die entschlossen wären, den Senatusconsult vom 7. September im vollen Sinne anzuwenden.

Besagtes Ministerium ward in den ersten Tagen des Monats Januar 1870 constituirt. Ein neuer Senatsbeschluss, welcher dem Senat am 28. März vorgelegt und von ihm am 20. April genehmigt wurde, vervollständigte die Abänderungen, welche an der Constitution von 1852 gemacht worden. Hier dessen Inhalt:

Art. 1. Der Senat theilt die gesetzgebende Kraft mit dem Kaiser und dem gesetzgebenden Körper; er hat das Antragsrecht der Gesetze; jedoch soll jedes Auftragsgesetz zuerst vom gesetzgebenden Körper angenommen werden.

Art. 2. Die Zahl der Senatoren kann bis auf zwei Drittel derjenigen der Deputirten erhoben werden, die Senatoren von Rechtswegen nicht inbegriffen. Der Kaiser kann jährlich nicht mehr als zwanzig Senatoren ernennen.

Art. 3. Die dem Senat durch die Art. 31 und 32 der Constitution vom 14. Januar 1852 verliehene constituirende Vollmacht hört auf.

Art. 4. Die gegenwärtigen Senatsbeschlüsse beigefügten Anordnungen die in den Plebiszciten vom 14. bis 21. Dezember 1851 und der vom 21. bis 22. November 1852 enthalten sind oder welche daraus erfolgen, bilden die Constitution des Kaiserreichs.

Art. 5. Die Constitution kann nur durch das Volk, auf den Vorschlag des Kaisers, abgeändert werden.

Art. 6. Sind abgeschafft der Paragraph 2 des Art. 25 und die Art. 19, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 40, 41, 52 und 57 der Constitution, wie auch alle dem gegenwärtigen Senatsbeschluss vorgehenden Anordnungen, unbeschadet der Abschaffung durch die Senatsbeschlüsse vom 11. und 20. November 1852 und besonders vom 8. September 1869.

Art. 7. Die Anordnungen der Constitution vom 14. Januar 1851 und jene der seither bekannt gemachten Senatsbeschlüsse, welche nicht förmlich oder mitinbegriffen abgeschafft, oder nicht im Anhang des Art. 4 wiederholt sind, haben Gesetzeskraft.

Die Senatsbeschlüsse vom 8. September 1869 und 28. Mai 1870 gaben in der That Frankreich eine neue Constitution.

Der Kaiser wollte, daß die verschiedenen Ab-

änderungen, welche er eingeführt und welche der Senat angenommen hatte, von der Nation gutgeheißen würden; deswegen schlug er folgendes Plebiszit vor:

„Die Nation heißt die liberalen Abänderungen gut, welche der Kaiser im Einverständnis mit den großen Staatskörpern an der Constitution gemacht, und ratificirt den Senatsbeschluss vom 20. April 1870.“

Am 21. Mai begab sich die große Deputation des gesetzgebenden Körpers, den Präsidenten und die Mitglieder des Bureau's an der Spitze, in den Louvre, um Sr. Majestät das offizielle Resultat der allgemeinen Aufzählung der Stimmen zu Gunsten des Plebiszcits zu verkündigen, nämlich: Eingeschriebene, 10,939,384. Stimmente, 9,044,703. Ja, 7,358,786; Nein, 1,578,939; ungültige Vülletins, 113,978.

Wir haben auch eine wichtige Waffenthat zu berichten, welche unsere tapfere Armee in Africa errungen hat. Wir entnehmen Folgendes aus dem „Journal officiel“ vom 18. Mai in Betreff der Operationen des Generals von Wimpffen, der mit dieser Expedition beauftragt war:

„Seit längerer Zeit war die Haltung der herumziehenden Stämme, welche längs der Gränze von Marokko wohnen, für unsere treue südliche Bevölkerung ein Gegenstand fortwährender Beunruhigung. In Folge gelungener Einfälle auf unser Gebiet hatten mächtige Stämme, die sich unter das Banner der religiösen und kriegerischen Sekte der Duled-Sidi-Cheit hatten einreihen lassen, Anfangs des letzten Winters einen förmlichen Bund untereinander geschlossen. Der Ernst dieser Umstände und der Wunsch, alle größeren militärischen Verwickelungen in diesem Lande fernzuhalten, da Algerien einer neuen Aera entgegenzieht, gestatteten nicht, die Anwendung schneller und entscheidender Maßregeln länger zu verschieben. Die Aufgabe, welche dem General von Wimpffen anvertraut wurde, und deren er sich mit eben so viel Talent als Glück entledigte, bestand in Folgendem: Auf dem anstößenden Gebiete mußten, mit Zustimmung der marokkanischen Regierung, diejenigen Bevölkerungen, welche keinerlei Oberherrschaft anerkennen, gezüchtigt, die Bewohner der Ksour, unsere Alirten, vor Belästigungen durch die feindlichen Schaaren gesichert werden. Man mußte Si-Kaddour, das Oberhaupt der Duled-Sidi-Cheit, verhindern, die Erneuerung der Ereignisse von 1861 zu versuchen, endlich das Wachtansetzen des französischen Namens bis an die äußersten Gränzen Marokko's verbreiten.“

„Unsere Truppen ertrugen heldenmüthig die Strapazen der im Ganzen mehr als 400 Stunden betragenden Marsche; und als sie in zwei Gefechten dem Feinde gegenüberstanden, entwickelten sie einen Muth und eine Hinreißung, die schnell alle Hindernisse besiegten.“

„Gegen Mitte März von Dran abmarschirt, wendete sich der General von Wimpffen gegen den Dued-Guir. Am 14. April befand er sich an den Ufern dieses Flusses, einer Schaar von mehr als 5000 Kämpfern gegenüber, die sich in einer Stellung verschanzt hatten, welche sie für uneinnehmbar hielten. Die Contingente der Deni-Menia, der Duled-Djerir und der Duled-Amour waren entschlossen, die Waffen entscheiden zu lassen.“

„Am 15. setzten unsere Colonnen, unter dem Schutze eines sehr lebhaften Artilleriefeuers, über den Fluß und warfen, nach einem hartnäckigen Widerstand, den Feind in völliger Unordnung zurück. Am folgenden Tag verlangten die entmuthigten Empörer Pardon und überlieferten uns als Geißeln und als Unterwerfungsbürgschaft eif ihrer bedeutendsten Häuptlinge.“

„Unsere Verluste waren verhältnißmäßig sehr unbedeutend; jene des Feindes im Gegentheil beliefen sich auf einige Hundert Tode und Verwundete.“

Ein anderes bemerkenswerthes Ereigniß, auf das wir die Aufmerksamkeit unserer Leser lenken, ist das wirkliche öcumenische Concilium, zu welchem Papst Pius IX alle Bischöfe der Christenheit auf den 8. Dezember 1869 eingeladen hat, um die Kirchenzucht und andere wichtige Punkte festzustellen.

Dieses öcumenische oder allgemeine Concilium ist das neunzehnte seit der christlichen Zeitrechnung. Wir glauben unsern Lesern angenehm zu sein, wenn wir ihnen dieselben nach Datum und mit Nennung der Stadt wo dieselben statt hatten, her erzählen. Hier die Folgeordnung: 1° zu Nicäa, anno 325, gegen den Arius, der die Gott-

heit Christi läugnete; — 2° zu Constantinopel, anno 381, gegen Apollinaris den Jüngern, welcher lehrte, das Wort Gottes habe bei Christo die Stelle der vernünftigen Seele vertreten; — 3° zu Ephesus, anno 431, gegen Nestorius, der die Jungfrau Maria nicht als eine Gottesgebäuerin anerkennen wollte; — 4° zu Chalcedon, anno 451, gegen Eutyches, der behauptete, die göttliche und die menschliche Natur seien in Christo nicht ohne Vermischung; — 5° zweites zu Constantinopel, anno 553, gegen den Dreikapitelstreit, nämlich gegen die Bischöfe welche des Nestorianismus verdächtig waren; — 6° drittes zu Constantinopel, anno 680, gegen jene welche Christo zwei Willen absprachen; — 7° zweites zu Nicäa, anno 787, gegen die Bilderstürmer; — 8° viertes zu Constantinopel, anno 869, gegen Photius, den Urheber der Trennung der römischen und der griechischen Kirche; — 9° im Lateran, anno 1123, um den blutigen Belehungen Einhalt zu thun und den Kreuzzug zu predigen; — 10° zweites im Lateran, anno 1139, gegen die Waldenser und Albigenser, welche nur das als Glaubenssagannahmen, was sie im apostolischen Alterthum gegründet glaubten; — 11° drittes im Lateran, anno 1179, für den Kreuzzug gegen die Albigenser; — 12° viertes im Lateran, anno 1215, für den zweiten Kreuzzug gegen die Albigenser, für die Proclamation des Gottesfriedens zwischen den christlichen Fürsten, für die Kirchenzucht und um die Lehre über das Abendmahl zu bestimmen; 13° zu Lyon, anno 1245, für den Kreuzzug und um die Zwistigkeiten mit dem Kaiser Friederich zu schlichten; — 14° zweites zu Lyon, anno 1272, um die griechische und lateinische Kirche zu vereinigen und für den Kreuzzug; — 15° zu Vienne im Dauppine, anno 1311, wegen des Prozeßes der Tempelherren, des Kreuzzugs und der Kirchenzucht; — 16° zu Florenz, anno 1439, wegen der Vereinigung der Griechen; — 17° fünftes im Lateran, anno 1511, gegen die ungesetzmäßige Kirchensammlung zu Pisa; — 18° zu Trient, anno 1545, gegen die Lehre des Protestantismus.